



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.230/9-V/4/93

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 67-GE/19.93
Datum: 6. OKT. 1993
Verteilt 8.10.93 MuHn

Dr. Hafner

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Martin 2740

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz - AMS-BegleitG); Begutachtung

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen.

30. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

10243



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.230/9-V/4/93

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

1010 W i e n

*DRINGEND*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Martin	2740	34.401/20-3a/93 30. August 1993
--------	------	------------------------------------

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz - AMS-BegleitG); Begutachtung

Zu den mit der do. oz. Note übersendeten Gesetzesentwürfen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Arbeitsmarktservicegesetz

Zu § 4 und § 11:

Im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Interessensvertretungen ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschläge nicht bindend sein dürfen. Besser wäre daher ein Anhörungsrecht einzuräumen oder ausdrücklich anzugeben, daß die Vorschläge nicht bindend sind (vgl. VfSlg. 12.506/1990).

Zu § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 4:

Die Formulierung "höchstens sechs Jahre" wirft die Frage auf, wer die tatsächliche Funktionsperiode letztlich bestimmt und welche Kriterien dafür ausschlaggebend sein sollen.

- 2 -

Zu § 7 Abs. 3:

Aufgrund des vorgesehenen Dirimierungsrechtes in Verbindung mit der ungeraden Zahl der Mitglieder ist davon auszugehen, daß für eine gültige Beschußfassung nicht die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig sein soll. Es wird darauf hingewiesen, daß es nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3086/1956, 7837/1976) bei einem Kollegialorgan der Anwesenheit aller angehörigen Mitglieder bedarf, um einen gültigen Beschuß zu fassen, wenn eine gesetzliche Bestimmung – wie im vorliegenden Fall – nichts über das Anwesenheitsquorum aussagt.

Zu § 16 Abs. 3:

In dieser Bestimmung müßte es wohl richtig lauten: "... im Rahmen der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation zu besorgen ...".

Zu § 19:

Zur Klarstellung sollte nicht nur in der Überschrift von "regionaler Geschäftsstelle" gesprochen werden, sondern in der Bestimmung selbst auch vom Leiter der regionalen Geschäftsstelle die Rede sein.

Zu § 38 Abs. 2:

In dieser Bestimmung müßte es wohl richtig lauten: "... in Kraft tritt".

Des weiteren sollte eine Regelung aufgenommen werden, in welchem Publikationsorgan die Gebarungsordnung kundzumachen ist.

Zu § 37 Abs. 2:

Es erhebt sich die Frage, ob es tatsächlich beabsichtigt ist, die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen nur im Falle der

- 3 -

Verweigerung der Zustimmung zum längerfristigen Plan vorzusehen, nicht aber im Fall der Zustimmung.

Zu § 38 Abs. 1:

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 ist eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht zulässig; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Zu § 49 Abs. 6:

Die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei der Erlassung einer Verordnung gemäß § 49 Abs. 4 und 5 scheint durch Art. 55 Abs. 1 B-VG gedeckt zu sein. Allerdings ist die im zweiten Satz des Abs. 6 enthaltene Formulierung "zu ihrem Inkrafttreten" nicht sehr glücklich. Besser wäre die Verwendung der verba legalia des Art. 55 B-VG.

Zu § 50 Abs. 1:

Hinsichtlich des letzten Halbsatzes darf abermals auf die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen werden.

Zu § 56 Abs. 4:

Der in dieser Bestimmung verwendete Ausdruck "Maßnahme" ist unpräzise. Denkbar wäre, daß der Bundesminister Beschlüsse eines Organs des Arbeitsmarktservice aufhebt, nicht aufheben kann er allerdings von diesem abgeschlossene privatrechtliche Verträge oder Realakte.

Zu § 58 Abs. 2:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, in den

- 4 -

Erläuterungen die Gründe anzuführen, die die Ausnahme des Arbeitsmarktservice im Unterschied zu anderen Arbeitsvermittlern vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1973 sachlich rechtfertigen.

Zu § 71:

Aufgrund der im Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz gewählten Vorgangsweise (Aufnahme der Bundessozialämter in den Gesetzesstext und Übergangsbestimmungen betreffend die Organe des Arbeitsmarktservice) ist die Bestimmung des § 71 Abs. 1 und 2 entbehrlich.

II. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Es darf zunächst darauf hingewiesen werden, daß eine Textgegenüberstellung fehlt. Eine solche wäre daher jedenfalls der Bundesregierung anlässlich der Beschußfassung über die Regierungsvorlage vorzulegen.

Offenbar sollen die neu zu schaffenden Bundessozialämter die Aufgaben der Landesinvalidenämter übernehmen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 BSÄG). In diesem Zusammenhang fällt auf, daß keine legistischen Vorkehrungen getroffen wurden, in den einzelnen Gesetzen, in denen die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter vorgesehen ist (z.B. Impfschadengesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz 1957), den Zuständigkeitsübergang zu regeln. Das Schicksal der Landesinvalidenämter bleibt überhaupt - insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 2 Z 1 BSÄG - unklar.

Gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien sind grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten (Paragraphen, Absätze, Ziffern oder litterae) zu novellieren. Zwar dürfen gleichlautende Ausdrücke, die mehrfach jeweils durch einen neuen ersetzt werden, durch eine Sammelanordnung geändert werden, da aber bei zahlreichen Bestimmungen nicht bloß ein Ausdruck ersetzt wird, sondern mehrere, wäre es im Sinne der leichteren Lesbarkeit

- 5 -

empfehlenswert, die Bestimmung neu zu erlassen (vgl. z.B. den durch Art. 7 Z 3 und Z 13 novellierten § 36 Abs. 3 lit. B sublit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977).

Zum Titel:

Gemäß Richtlinie 128 der Legistischen Richtlinien 1990 muß der Titel einer – an sich zu vermeidenden – Sammelnovelle klar erkennen lassen, welche Rechtsvorschriften geändert werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, nochmals zu überdenken, ob es unbedingt erforderlich ist, sämtliche vom vorliegenden Entwurf erfaßten Gesetze in einer einzigen Novelle zusammenzufassen (dies gilt insbesondere für das neu zu erlassende Bundesgesetz, mit dem Bundessozialämter eingerichtet werden).

Zu Art. 1 (§ 3 Abs. 1), Art. 7 Z 26, Art. 9 Z 4, Art. 13 Z 4,  
Art. 14 Z 15, Art. 26 Z 3 und Art. 30 Z 9:

Mit den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Regelungen wird die Festlegung über das Inkrafttreten des Gesetzes einem Verwaltungsorgan vorbehalten. Dies ist im Hinblick auf die Gewaltentrennung und auf den Stufenbau der Rechtsordnung verfassungsrechtlich bedenklich, zumal eine nachträgliche Verkürzung einer Legisvakanz grundsätzlich durchaus zulässig wäre, sodaß keine Notwendigkeit für eine derartige Vorgangsweise besteht. Das Inkrafttreten sollte daher im Gesetz selbst geregelt sein.

Zu Art. 1:

Im § 2 Abs. 3 sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales an den Vorschlag nicht gebunden ist.

- 6 -

Im § 2 Abs. 7 ist von "Unterausschüssen" die Rede. Ihre Einrichtung ist gesetzlich aber nicht vorgesehen.

Im § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß laufende Verfahren von den Bundessozialämtern fortzuführen sind.

Des weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Gesetz die Vollziehungsklausel fehlt.

Zu Art. 2 Z 9 und 10:

Es sollte überprüft werden, ob die Beifügung "arbeitsmarktpolitischen" tatsächlich erforderlich ist.

Zu Art. 2 Z 16:

Es wird darauf hingewiesen, daß § 33 Abs. 3 mit der vorliegenden Novelle aufgehoben wird.

Zu Art. 6 Z 4:

Die in dieser Ziffer enthaltenen Novellierungsanordnungen sollten besser in zwei getrennten Ziffern erfolgen.

Zu Art. 7 Z 1:

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, sollen auf Grund der Novelle das Karenzurlaubsgeld, die Teilzeitbeihilfe und die Sondernotstandshilfe durch die Krankenkasse gewährt werden. Es ist daher nicht verständlich, warum § 6 Abs. 1 lit.d, e und f (nunmehr lit.c, d und e) unverändert bleiben.

Zu Art. 7 Z 14:

Auf Grund des vorgesehenen Entfalls der Worte "aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung" sollte überdacht werden, ob es weiterhin

- 7 -

sinnvoll ist, das Arbeitsmarktservice zur Entscheidung über die Leistung zu berufen und dem Krankenversicherungsträger bloß eine Antragsberechtigung einzuräumen. § 41 Abs. 5 zweiter Satz wäre daher ebenfalls anzupassen.

Zu Art. 7 Z 18:

Die Novellierung des § 54 bietet Gelegenheit, den Ausdruck "Bundesminister für soziale Verwaltung" durch den Ausdruck "Bundesminister für Arbeit und Soziales" zu ersetzen.

Zu Art. 7 Z 19:

Der erste Satz des § 56 Abs. 8 ist entbehrlich.

Zu Art. 8 Z 15, 22 und 51:

Es erhebt sich die Frage, warum die Aufhebung der §§ 28 bis 28c, 36 bis 38a und 51 nicht bereits in Art. 8 Z 2 geregelt wird.

Zu Art. 9 Z 4:

Unabhängig von den eingangs vorgetragenen Bedenken betreffend Inkrafttretensbestimmungen der vorgesehenen Art ist zu § 98 Abs. 3 zu bemerken, daß die Inkrafttretensregelung derart kompliziert gefaßt ist, daß das tatsächliche Inkrafttreten des § 65 Abs. 1 Z 8 nur sehr schwer feststellbar ist.

Zu Art. 12 Z 18:

Im § 23b Abs. 3 müßte es im letzten Satz wohl richtig heißen "mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen".

Im § 23e müßte es wohl richtig lauten "Protokollführung" (statt "Protokollesführung").

- 8 -

Zu Art. 13 Z 4:

Es wird darauf hingewiesen, daß § 4 Abs. 3 aufgehoben wird.

Zu Art. 14 Z 8:

Im § 10 Abs. 3 wird angeordnet, daß der Arbeitgeber der Urlaubs- und Abfertigungskasse "alle hiefür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere jene, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung notwendig sind", hat. Die mit "insbesondere" beginnende Beifügung ist überflüssig.

Des weiteren erscheint die im letzten Satz des § 10 Abs. 3 vorgesehene Sanktion überschießend, wenn hiebei nicht auf ein Verschulden abgestellt wird.

Zu Art. 14 Z 13:

Der Bundesgesetzgeber ist nur ermächtigt, die Amtshilfeverpflichtung von Bundesbehörden und von Interessensvertretungen, die auf Grund eines Bundesgesetzes eingerichtet sind, zu regeln.

Zu Art. 15 Einleitungssatz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derzeit eine Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz in Begutachtung ist.

Zu Art. 15 Z 4:

Es wäre klarzustellen, ob es sich um die örtlich zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder um die örtlich zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice handelt.

- 9 -

Zu Art. 16 Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, daß derzeit eine Novelle zum Bundesbehindertengesetz in Begutachtung ist.

Zu Art. 22 und Art. 23:

Die Anwendung des § 382 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 (Art. 22 Z 2) in Verbindung mit der Aufhebung des Art. IV Abs. 3 der Gewerbeordnungsnovelle 1992 (Art. 23) wirft ein nur schwer lösbares Derogationsproblem auf. Im vorliegenden Fall wäre es daher besser, die Anwendung des (geplanten) § 382 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 ersatzlos entfallen zu lassen und Art. IV Abs. 3 der Gewerbeordnungsnovelle 1992 dahingehend zu ändern, daß die Wortfolge "mit 1. Juli 1993 in Kraft, sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt" durch die Worte "mit 1. Jänner 1994 in Kraft" ersetzt wird.

Zu Art. 24 Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, daß derzeit eine Novelle zum Heeresversorgungsgesetz in Begutachtung ist.

Zu Art. 24 Z 1 und 2:

Es sollte klargestellt werden, ob es sich um die Landesgeschäftsstelle oder die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice handelt.

Zu Art. 25 Z 3:

Wie im Falle des Vermittlungsausschusses sollte auch beim Paritätischen Ausschuß in Klammer die Fundstelle genannt werden.

- 10 -

Zu Art. 33 Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, daß das Einkommensteuergesetz 1988 durch das Steuerreformgesetz 1993 novelliert wird.

Unter einem wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Verfassungsdienstes an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

30. September 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

